

Installateur und Heizungsbauer

Die neue Handwerksordnung*

Nach langem Hin und Her hat der Bundesrat dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ zugestimmt. Damit trat es am 1. April 1998 in Kraft. Was enthält es wichtiges für die SHK-Berufe und die darin tätigen Handwerker?

Ziel der Gesetzesnovelle war zunächst nur die Änderung der Anlage A der Handwerksordnung, in der die Vollhandwerke, und der Anlage B, in der die handwerksähnlichen Berufe aufgelistet sind. Im Laufe der vierjährigen Arbeit zeigte sich jedoch, daß auch andere Vorschriften des Gesetzes einer Veränderung bedurften. Im Ergebnis sind die bisherigen 126 Handwerksberufe zu 94 Tätigkeitsfeldern zusammengefaßt. Hierzu zählen aus der Gruppe der SHK-Berufe die Gas- und Wasserinstallateure und die Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die nun zum **Installateur**

* Auszug aus einem Beitrag von Josef Kulla, Geschäftsführer und Berufsbildungsexperte des ZVSHK, 53757 St. Augustin, Fax (0 22 41) 2 13 52, der unter der gleichen Überschrift in sbz 7/98 erschien.

und **Heizungsbauer** vereinigt werden sowie die Kachelofen- und Luftheizungsbauer und die Backofenbauer, die zum **Ofen- und Luftheizungsbauer** verschmelzen. Der **Klempner** bleibt ein eigenständiger Handwerksberuf. Eine Namensänderung erfuhr der Kupferschmied, der sich nun **Behälter- und Apparatebauer** nennt.

Berufliche Inhalte

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Änderungen?

Installateur und Heizungsbauer

1. Es wird eine Ausbildungsverordnung für **einen gemeinsamen** Ausbildungsberuf erlassen, jedoch nicht vor dem Jahr 2000. Bis dahin gelten die beiden jetzigen Ausbildungsverordnungen unter den bisherigen Bezeichnungen „Gas- und Wasserinstallateur“ und „Zentralheizungs- und Lüftungsbauer“ weiter.
2. Absolventen von Meisterprüfungen in einem der beiden früheren Handwerke, die nach dem 1. 4. 1998 abgeschlossen werden, erhalten einen Meisterbrief mit dem neuen Handwerksnamen.
3. Inhaber von Meisterbriefen, die vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, können ihre alte Berufsbezeichnung beibehalten oder aber die neue verwenden.

4. Der selbständige Handwerker, der eines der beiden zusammengefaßten Handwerke oder beide betreibt, wird mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen neuen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen.

5. Es wird eine Meisterprüfungsverordnung mit einem neuen Berufsbild unter Einbeziehung der früheren Handwerke erlassen (angestrebt bis Ende 1999). Bis dahin gilt die bestehende Verordnung weiter, mit Ausnahme der früheren Berufsbezeichnung.

7. Bestand vor dem 1. 4. 98 eine Ausbildungsbefugnis für **eines** der beiden Handwerke, so gilt diese Befugnis ab dem 1. 4. 98 bis zum Erlaß einer neuen, gemeinsamen Ausbildungsverordnung für **beide** Ausbildungsberufe.

Klempner

In der Neufassung der „Verordnung über verwandte Handwerke“ ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen „Behälter- und Apparatebauer“ und „Klempner“ bestehen geblieben. Firmen beider Handwerke können sich demnach weiterhin wechselseitig mit dem jeweils anderen Handwerk in die Handwerksrolle eintragen lassen. Der „Klempner“ hat aufgrund der Überführung des „Gerüstbauers“ aus der Anlage B in die Anlage A die wesentliche

Tätigkeit dieses neuen Handwerks „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ zugeordnet bekommen. Damit kann der Klempner das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten als handwerkliche Leistung gegen Entgelt für Dritte anbieten.

Ofen- und Luftheizungs- bauer-Handwerk

Der „Ofen- und Luftheizungs-
bauer“ kann künftig im Rahmen der Übergangsbestimmungen die „Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen, des neuen „Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks“ als wesentliche Teiltätigkeit des eigenen Handwerks gegen Entgelt Dritten anbieten. Die Eintragung in die Installateurverzeichnisse der Versorgungsunternehmen z. B. bleibt davon unberührt.

Ausbildung etc.

Wichtige Änderungen von Rechtsvorschriften gab es in den Bereichen „Eintragungen in die Handwerksrolle, Ausbildung, Meisterprüfung und Innung“, die z. T. grundlegenden strukturellen Veränderungen im Handwerk zur Folge haben werden.

§ 8 Ausnahmegewilligungen

Ein Ausnahmefall liegt in Zukunft vor, wenn der Antragsteller eine sogenannte Kammerprüfung nach § 42 (2) HwO (geregelt berufliche Fortbil-

dung) oder eine sogenannte „Industriemeisterprüfung“ nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden hat, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für das entsprechende Handwerk übereinstimmt.

§ 25 Ausbildungsverordnung

Nach der bisherigen Gesetzeslage gab es für jedes Handwerk nur eine Ausbildungsverordnung, die auch den Namen dieses Handwerks trug. Jetzt kann es für besonders breit angelegte Handwerke mehrere Ausbildungsverordnungen geben, die dann natürlich auch unterschiedliche Bezeichnungen haben.

§ 45 Meisterprüfungs- verordnung und Berufsbild

Das Berufsbild soll nicht mehr als Beschreibung von Tätigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten angesehen werden, sondern lediglich noch die Gebiete beschreiben, über die sich die Meisterprüfung erstrecken kann.

§ 46 Umfang der Meister- prüfung und Befreiungs- möglichkeiten

In sehr breit angelegten Handwerken ist es möglich, Meisterprüfungen mit sogenannten Schwerpunkten durchzuführen. Diese Schwerpunktbildung kann nur in den Teilen I und II erfolgen. Alle übrigen Prüfungsteile sind einheitlich. Für die

fachlichen Bereiche außerhalb eines gewählten Schwerpunkts muß der Prüfling jedoch die wesentlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nachweisen, die auch die fachgerechte Ausführung der Tätigkeiten in den anderen Schwerpunkten der Verordnung ermöglichen. Die geplante Meisterprüfung für das Handwerk Installateur und Heizungsbauer wird nach dem jetzigen Stand der Diskussion die Differenzierung in die Schwerpunkte Sanitär, Heizung oder Klima/Lüftung lediglich bei der Meisterprüfungsarbeit vornehmen. Dabei sollen der gesamte Bereich des Teils II „Fachtheorie“ sowie die praktischen Arbeitsproben aus Teil I für alle Prüflinge gleich sein. Dadurch ist sichergestellt, daß wie bisher nur beim Gas- und Wasserinstallateur, mit Ablegung der neuen Meisterprüfung der konkrete Nachweis der Sachkunde für die Eintragung in die Installateurverzeichnisse der Gas- und Wasserversorger erbracht ist.

Damit ist die zweite Novelle zur HwO in diesem Jahrzehnt abgeschlossen. Nun gilt es, neue Ausbildungsvorschriften und Meisterprüfungsordnungen zu erarbeiten. Dies soll bis spätestens Ende 1999 geschehen sein. Bis dahin wird die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt.